

## Satzung für die

“Gesellschaft zur Förderung der Forschung und Entwicklung der Umwelttechnologien an der Technischen Universität Hamburg e.V. in Hamburg“

### § 1

(1) Der Verein trägt den Namen:

“Gesellschaft zur Förderung der Forschung und Entwicklung der Umwelttechnologien an der Technischen Universität Hamburg e.V. in Hamburg (GFEU e.V.)“.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen (REG. NR. 69 VA 9948).

### § 2

(1) Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Der Verein ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Im Vordergrund steht die Förderung von Wissenschaft und Forschung; des Umweltschutzes und der Entwicklungszusammenarbeit;

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Umweltschutz und die Entwicklungszusammenarbeit. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a) die Durchführung von Demonstrationsprojekten im Bereich Umweltschutz; insbesondere u.a integrierende Maßnahmen zur Aufbereitung von Siedlungsabwasser und -Abfällen;
- b) Implementierung von Feldversuchen zu Pilot- und Demonstrations- Systemen und Prozessen zur Rückgewinnung von Wertstoffen und der Wiederverwendung von Wasser;
- c) Maßnahmen der Entwicklungszusammenarbeit im Bereich Boden, Energie und Sanitation;
- d) Maßnahmen der Umweltkommunikation - Bildung und der -Beratung für [mögliche Anwender], Fachleute, Verwaltungen, Verbände, Unternehmen und sonstige Interessierte zu Fragen, des Boden- und Gewässerschutzes, der Industrie- und Siedlungswasserwirtschaft, der Abfallwirtschaft sowie der Luftreinhaltung.
- e) Fachleute, die Verwaltungen, Verbände, Unternehmen und sonstige Interessierte über Fragen, die in das Gebiet des Gewässerschutzes, der Industrie- und Siedlungswasserwirtschaft, der Abfallwirtschaft sowie der Luftreinhaltung fallen, zu unterrichten und sie bei der Lösung solcher Probleme auf Antrag zu beraten;
- f) auf dem Gebiet des Gewässerschutzes, der Industrie- und Siedlungswasserwirtschaft, der Abfallwirtschaft sowie der Luftreinhaltung entwickelte Verfahren, Einrichtungen und Apparate zu prüfen und zu begutachten;
- g) die nationale und internationale Zusammenarbeit der Wissenschaftler auf diesen Gebieten zu fördern;
- h) die Herausgabe von Schriftenreihen;

- i) Förderung von wissenschaftlichen Veranstaltungen, die die Arbeitsbereiche Abwasserwirtschaft und Gewässerschutz und Umweltschutztechnik der TUHH ausrichten und Übernahme der anfallenden Kosten;
- j) die Publikation von wissenschaftlichen Arbeiten sowie deren Förderung, die Publikation der Ergebnisse von wissenschaftlichen Veranstaltung;
- k) die Förderung der Lehre;
- l) Förderung wissenschaftlicher Arbeiten durch Stipendien. Die Vergabekriterien für die Stipendien sind in Richtlinien festzuschreiben, die - auch im Fall von Abänderungen - der vorherigen Zustimmung des Finanzamtes bedürfen.
- m) Förderung von wissenschaftlichen Reisen.

### § 3

Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die ideell oder materiell die Ziele des Vereins nach § 2 unterstützen wollen. Die Anmeldung ist an den Vorstand des Vereins zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, kann der Zurückgewiesene die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Deren Entscheidung ist endgültig.

### § 4

Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Austritt aus dem Verein, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und Ausschließung aus dem Verein. Die Mitgliederversammlung kann die Ausschließung eines Mitgliedes beschließen, das sich eines Verhaltens schuldig macht, das den Verein erheblich schädigt oder Ruf und Ansehen des Vereins erheblich beeinträchtigt.

### § 5

Für Mitglieder des Vereins besteht Beitragspflicht. Ehrenmitglieder sind hiervon befreit. Die Höhe des jährlichen Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Es bleibt den Mitgliedern jedoch überlassen, dem Verein zusätzliche Zuwendungen freiwilliger Art zuzuführen. Die materiell fördernden Mitglieder haben Anspruch auf verbilligten Erwerb geförderter Veröffentlichungen.

### § 6

Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und der Verwaltungsrat.

### § 7

Die Jahreshauptversammlung der Mitglieder wird alle zwei Jahre abgehalten. Die Einberufung erfolgt schriftlich mindestens 4 Wochen vorher durch ihren Vorsitzenden. In der Versammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Jedes Mitglied kann durch schriftliche Vollmacht sein Stimmrecht auf ein anderes Mitglied übertragen. Personenvereinigungen und juristische Personen benennen dem Vereinsvorstand schriftlich eine Person, die ihre Rechte und Pflichten im Verein wahrnimmt. Mitgliederversammlungen können auch mittels Videokonferenz oder als Online-Mitgliederversammlungen statt finden, wobei die Identifizierung der Teilnehmer zweifelsfrei erfolgen muss.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat stattzufinden, wenn diese von mehr als  $\frac{1}{3}$  der Mitglieder beantragt wird. Sie ist innerhalb von 2 Monaten einzuberufen. Die in den Organen des Vereins gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterschreiben.

## § 8

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Aufnahmeentscheidung nach § 3
- b) Entscheidung über Ausschließung eines Mitgliedes nach § 4
- c) Wahl der zwei weiteren Mitglieder des Vorstandes nach § 9 (2), b)
- d) Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates
- e) Entlastung des Vorstandes nach Vorlage eines Rechenschaftsberichtes und der Einnahmen- und Ausgabenbilanz
- f) Beschließung von „Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins nach § 7
- g) Entscheidung über Verwendung des Vermögens bei Auflösung nach § 16 (3).

## § 9

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Personen.  
Vorstandsmitglieder dürfen nur dem Verein angehörende natürliche Personen werden.
- (2) Dem Vorstand gehören an:
  - a) Der Vertreter des Arbeitsbereiches Abwasserwirtschaft der TUHH als Vorsitzender;
  - b) zwei Mitglieder, die nicht dem Lehrkörper der TUHH angehören dürfen, wobei eines den Vorsitzenden vertritt;Sie werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder vertritt den Verein alleine. Der Stellvertreter ist der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, von seiner Vertretungsbefugnis nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden Gebrauch zu machen.

## § 10

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach der ihm von Verwaltungsrat (§ 11) gegebenen Geschäftsordnung.

## § 11

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus:
  - a) vier Mitgliedern (natürliche Personen),  
ursprünglicher Punkt b) (dem leitenden Verwaltungsbeamten der TUHH) wurde gesprochen
  - b) dem Vorsitzenden des Vereins.
- (2) Die Mitglieder nach Ziff. (1) Buchstabe a) werden von der Mitgliederversammlung aus dem Kreise der Mitglieder für die Dauer von 4 Jahren gewählt.
- (3) Der Vorsitzende des Vereins führt den Vorsitz im Verwaltungsrat und beruft dessen Sitzungen ein. Er selbst hat kein Stimmrecht.

## § 12

Der Verwaltungsrat berät den Vorstand in allen grundsätzlichen Fragen des Vereins. Der Verwaltungsrat beschließt die Ordnung für die Führung der Geschäfte des Vereins durch den Vorstand. Er begutachtet die Finanzen der Verwaltung und die Vorlagen für die Mitgliederversammlung.

#### § 13

- (1) Der Vorstand bestellt den Geschäftsführer.
- (2) Der Geschäftsführer nimmt die Geschäfte des Vereins wahr. Er ist dem Vorsitzenden für die ordnungsgemäße Durchführung verantwortlich.

#### § 14

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Jahresabschluss ist bis März nächsten Jahres dem Vorstand vorzulegen.

#### § 15

Durch Geschäftstätigkeiten entstehende Kosten dürfen nur dann erstattet werden, wenn die Tätigkeiten der Erfüllung des Vereinszweckes dienen. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden (§ 4 (2) Nr. 3 Gem. VO)

#### § 16

- (1) Das Vermögen des Vereins besteht aus den Mitgliedern und Förderern für Gesellschaftszwecke zur Verfügung gestellten Zuwendungen.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die TU Hamburg-Harburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wird hiermit am 5. Mai 1982 verabschiedet.

Die Gründungsmitglieder :

Dipl. rer. Pol. Peter F. Cordes

Dr. Ernst Kunze

RBD Schell

Dr. Woydt

Dr. U. Geffarth

Dr. Wangermann

Prof. Dr. I. Sekoulov

ins Vereinsregister eingetragen unter der Nr. 69 VR 9948 vom 12.01.1983

Die geänderte Satzung wurde einstimmig von der Mitgliederversammlung am 03. Februar 2020 beschlossen.

Anwesende Mitglieder:

Dr.-Ing. D. Heinrich

Prof. Dr.-Ing. R. Otterpohl

Prof. Dr.-Ing. Jörn Einfeldt

Georg Thielebein

Dr.-Ing. Franziska Meinzinger

Dr.-Ing. Claudia Wendland

Arne Burda (Kanzler der TUHH)